

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Lieferant
Straße, Nr.
PLZ, Ort

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -
BDEW-Codenummer: ...

und

Stadtwerke Parchim GmbH
Ostring 38
19370 Parchim

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -
BDEW-Codenummer: **9900965000007**

gemeinsam im Folgenden als Vertragspartner bezeichnet.

Vertrags-Nr.: ...

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustausches hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der Bundesnetzagentur und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- (2) Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- (3) Sofern die Vertragspartner nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- (2) **EDI:** Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- (3) **EDI-Nachricht:** Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- (4) **UN/EDIFACT:** Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

§ 3

Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- (1) Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi Gas festgelegten Fristen.
- (2) Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

§ 4

Sicherheit von EDI-Nachrichten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- (2) Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.
- (3) Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

§ 5

Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragspartner gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- (2) EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

§ 6

Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- (1) Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. § 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- (2) Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- (3) Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

§ 7

Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum ... in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den §§ 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Vertragspartner auch nach der Kündigung fort.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar sein, werden die Vertragsparteien die Vereinbarung den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und/oder schriftliche Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (5) Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Parchim.

§ 9 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Technischer Anhang

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Lieferant
(Stempel, Unterschrift)

.....
Netzbetreiber
(Stempel, Unterschrift)